

# RS Vwgh 1993/8/5 93/14/0036

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.08.1993

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

BAO §115 Abs1;

EStG 1972 §2 Abs2;

EStG 1988 §2 Abs2;

LiebhabeIV §1 Abs1;

UStG 1972 §2 Abs5 Z2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/06/30 92/14/0044 3 (Es handelt sich um einen Komplex von Regel-Ausnahmen-Gegenausnahmen).

## Stammrechtssatz

Die Worte "Vermutung" und "Widerlegung" in der LiebhabeIV sind "untechnisch" zu verstehen, nicht als Beweislastverteilung. Die amtswegige Ermittlungspflicht hat für die mit diesen Ausdrücken umschriebenen Tatbestände Geltung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993140036.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>